



Aktenzeichen: Pet 2-19-02-1101-046078

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.06.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, rechtskräftig wegen eines Verbrechens verurteilten Abgeordneten keine Altersentschädigung zu zahlen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der Vorbildfunktion der Abgeordneten für die Öffentlichkeit und die Wählerinnen und Wähler sowie im Hinblick auf Würde und Ansehen des Bundestages als Verfassungsorgan strafbewährtes Fehlverhalten in Bezug auf die erworbenen Versorgungsansprüche aus einem Abgeordnetenmandat sanktionierbar sein müsste.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 169 Mitzeichnungen sowie 6 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Abgeordnetengesetz die vom Petenten gewünschte Sanktionsmöglichkeit bereits vorsieht.

Nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Abgeordnetengesetz (AbgG) wird eine Altersentschädigung nicht gezahlt, wenn das Mitglied oder das ehemalige Mitglied seine Mitgliedschaft im Bundestag auf Grund des § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) verliert oder verlieren würde. Nach dieser Vorschrift ist nicht wählbar, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Nach § 45 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) verliert, wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, für die Dauer



von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Diese Rechtsfolge tritt unmittelbar durch das Gesetz ein. Somit verlieren wegen eines Verbrechens verurteilte Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete ihre Altersentschädigung ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils. Für die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag gilt sodann § 23 AbgG.

Zu beachten ist, dass die Generalstaatsanwaltschaften in den vom Petenten genannten Fällen (soweit sie noch geführt werden – ein Vorermittlungsverfahren wurde eingestellt) die Strafbarkeit nach § 108e StGB – Bestechlichkeit von Mandatsträgern – prüfen. Bei dieser Vorschrift handelt es sich nicht um ein Verbrechen im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB. Die oben erwähnte Rechtsfolge tritt also nicht automatisch ein. Der Verlust der Wählbarkeit kann indes nach §§ 108e Abs. 5 und 45 Abs. 2 StGB vom Gericht ausgesprochen werden. Auch in diesem Falle würde der Anspruch auf Altersentschädigung nach § 32 Abs. 6 Satz 1 AbgG entfallen. Wenn das Gericht jedoch diese Nebenfolge nicht ausspräche, würde der Anspruch auf Altersentschädigung erhalten bleiben.

Nach den vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem gesetzgeberischen Anliegen bereits entsprochen worden ist.